

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich <b>Umwelt und Technik</b>		Drucksachen-Nr. <b>355/2008</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>12.06.2008</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>24.06.2008</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt A 11**

**I. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bergisch Gladbach**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Der Rat beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) in der Fassung der Vorlage.

<-@

## **Sachdarstellung / Begründung:**

@->

Die Rechtsprechung hat Mitte der 60er Jahre begonnen, die Grundsätze der Zulässigkeit von Satzungsregeln zur Grabgestaltung fortzuentwickeln. Waren die Gemeinden zunächst noch frei, den Benutzern über die Satzungen alle möglichen Regeln zur Grabgestaltung vorzuschreiben, sind mittlerweile auch allgemeine Regeln gefordert. Damit wird den Bürgern bei der Grabgestaltung ein größerer Freiraum eingeräumt und lediglich die Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes und der Verkehrssicherheit gefordert.

### Situation in Bergisch Gladbach

In der aktuellen Friedhofssatzung, die für alle kommunalen Friedhöfe im Stadtgebiet gilt, ist hierzu unter § 22 Abs. 4 folgendes geregelt:

*„Für Grabmale und Einfassungen dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.“*

Eine solche Einschränkung stellt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes eine spezielle Regelung dar, die allenfalls auf ausgesuchten Friedhöfen oder einzelnen Grabfeldern, nicht aber für die gesamten kommunalen Friedhofsflächen im Stadtgebiet gelten kann.

Zur Rechtssicherheit ist es aus diesem Grunde erforderlich auch allgemeine Regelungen in die Friedhofssatzung aufzunehmen. Die Rechtsprechung hat jedoch keine Vorgaben zu den Flächenanteilen gemacht, die von den Gemeinden für spezielle Grabgestaltungen vorzuhalten sind. Ausgeführt wird dazu lediglich, dass die Entfernung von den Wohnungen zu den Friedhofsflächen, auf denen eine individuelle Grabgestaltung zugelassen ist, zumutbar sein muss.

Der vorhandene Gestaltungszustand der städtischen Friedhöfe lässt eine „schlagartige“ Umkehrung der bisherigen Gestaltungsregelungen jedoch als verfehlt erscheinen. Sie würde unweigerlich auch auf den alten, traditionell angelegten Friedhofsteilen zu einem unschönen „Fleckenteppich“ führen, der mit rechtlichen Mitteln nicht zu verhindern wäre. Es ist höchst fraglich, ob das im Sinne der langjährigen Grabnutzungsberechtigten wäre, deren Trauer um ihre verstorbenen Angehörigen sich im traditionellen Rahmen vollzieht.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor:

- in den Randbereichen der Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen in Gronau und Moitzfeld bei Bedarf Erd-Grabfelder für die alternative Grabgestaltung (z.B. mit alternativen Materialien oder besonderer Grabmale) freizugeben. Diese beiden Standorte liegen für alle Stadtteile in einer zumutbaren Entfernung. Ergänzend dazu besteht das Angebot auf kirchlichen Friedhöfen, welches ebenfalls an die Vorgaben der Rechtsprechung anzupassen ist.
- auf allen Friedhöfen bei Bedarf Urnengrabfelder für die alternative Grabgestaltung nach allgemeinen Grabgestaltungsregeln freizugeben.

Im Hinblick auf die vorhandenen Grabstrukturen ist davon auszugehen, dass eine moderne Grabgestaltung nur bei Erd-Wahlgräbern nachgefragt wird, da bei Reihengräbern der Willen zu einer aufwändigen Grabgestaltung wohl nur in den seltensten Fällen gegeben sein dürfte. Flächen für Urnengrabfelder dürften aufgrund der geringeren Grabgröße weniger ins Gewicht fallen.

Ferner ist eine Anpassung von § 24 der Friedhofssatzung erforderlich, da die Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und die Technische Anleitung zur Standsicherheit von

Grabmalen 2007 neu gefasst wurden. Wesentliche Änderung ist die Reduzierung des Prüfdruckes bei der jährlichen Standsicherheitskontrolle von Grabsteinen von 500 auf 300 Newtonmeter.

Zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen gegen die Stadt bei Schäden infolge der Nichtbeachtung dieser Regeln bei Installation und Unterhaltung der Grabmale ist erforderlich, in § 24 der Friedhofssatzung auf diese Bezug zu nehmen. Das empfiehlt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Änderungen bei der Gestaltungsfreiheit.

# **1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung)**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des GO-Reformgesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), i.V.m. § 4 des Bestattungsgesetzes NRW hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 24.06.2008 die 1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

## **§ 1**

1. § 22 der Friedhofssatzung wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 22**

### **Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder eingerichtet, die allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen. Bei den Friedhöfen Bensberg, Herkenrath und Refrath ist für Erdgräber die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, da dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Grabrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Gemeinschaftsgrabanlagen und den Begräbniswald. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

Dabei ist aus Gründen der späteren Entsorgung die Verwendung von Sichtbeton, Asphalt, Kunststoffen und umweltschädigendem Material ausgeschlossen.

Abdeckungen der Grabstätten von mehr als einem Drittel der Grabfläche mit anderen als pflanzlichen Mitteln sind aus wasserrechtlichen Gründen nicht zugelassen. Im Gegensatz zu sonstigen Gräbern dürfen Urnengräber ganz abgedeckt werden.

Auf dem städtischen Friedhof Gronau sind aus wasserrechtlichen Gründen Grabeinfassungen aus anderem Material als niedrig wachsenden Pflanzen nicht erlaubt.

- (5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

- (6) Für Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist ausschließlich Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, für Grabeinfassungen sind dort ausschließlich Naturstein oder geeignete Pflanzen zu verwenden.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des Absatz (4) für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Absatz (6) und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

2. § 24 der Friedhofssatzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 24**  
**Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<-@